



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- FESTSETZUNGEN**
- WA Nr. 1-9** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - MI** MISCHGEBIET
 - II** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - HÖCHSTGRENZE
 - 0.4** GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ
 - 07** GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ
 - OFFENE BAUWEISE
 - Δ** OFFENE BAUWEISE - NUR EINZEL- U. DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
 - - -** BAUGRENZE
 - P** ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
 - - -** STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - SICHTDREIECK, FREI VON BEWUCHS UND NEBENANLAGEN ÜBER 80 cm HÖHE AB OK FERTIGER FAHRBAHN
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE - KINDERSPIELPLATZ
 - ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE - VERKEHRSGRÜN
 - MIT LEITUNGSRECHTEN ZU GUNSTEN DER STADT LOHNE ZU BELASTENDE FLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 21
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES NR. 54-A
 - FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN HIER: UMFORMERSTATION

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.) FÜR BESTEHENDE GEBÄUDE UND GEBÄUDETEILE AUSSERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DER BAUGRENZEN NUR DANN, WENN DIESE BAULICHEN ANLAGEN DURCH EINEN NEUBAU ERSETZT ODER UMBAUTEN DURCHFÜHRT WERDEN, DIE EINEM NEUBAU GLEICHKOMMEN.
 - 2.) DIE ERRICTUNG VON TRANSFORMATORSTATIONEN IST IM PLANBEREICH NR. 54-A BEI BEDARF GEMÄSS § 14 (2) Bau NVO ZULÄSSIG.
 - 3.) IM BEREICH DES MISCHGEBIETES (MI) UND DER ALLGEMEINEN WOHNGEBIETE (WA) DES BEBAUUNGSPLANES NR. 54-A SIND GEM. § 9 (4) BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 56 UND 97 NBOUG
 - a) BEI EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN NUR SATTEL- UND WALMDÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON 30°-50° BEI EINEM SPARRENANSATZPUNKT VON HÖCHSTENS 4,40m AB OK FERTIGER FAHRBAHN VOR DEM BAUGRUNDSTÜCK ZULÄSSIG,
 - b) BEI ZWEIGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN NUR SATTEL- UND WALMDÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON 25°-32° BEI EINEM SPARRENANSATZPUNKT VON HÖCHSTENS 6,10m AB OK FERTIGER FAHRBAHN VOR DEM BAUGRUNDSTÜCK ZULÄSSIG.
- GARAGENBAUTEN SIND ALS AUSNAHMEN AUCH IN FLACHDACHFORM ZULÄSSIG.

HINWEIS
DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN STRASSEN UND WEGE GELTEN GEMÄSS § 6 (5) DES NIEDERSÄCHSISCHEN STRASSENGESETZES IN DER FASSUNG VOM 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) MIT DER ÜBERGABE ALS GEWIDMET.

- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- VORH. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - VORH. BEBAUUNG
 - FLURSTÜCKSNUMMER
 - PARALLELABSTAND 4.00 m
 - ABWASSERLEITUNG, DURCHMESSER-NORM 600 mm
 - GELTUNGSBEREICHSGRENZEN DER BENACHBARTEN B-PLÄNE NR. 41 + 45

BEBAUUNGSPLAN NR. 54-A

PLANBEARBEITUNG
DER BEBAUUNGSPLAN NR. 54-A WURDE AUSGEARBEITET VOM BAUAMT DER STADT LOHNE / OLD.B.
2842 LOHNE, DEN 12.02.1980
Kuge
(UNTERSCHRIFT)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
AUFGRUND DES § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 18.AUG.1976 (BGBl. I S. 2256) HAT DER RAT DER STADT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 54-A (IM SINNE DES § 30 BBAUG) FÜR DAS GEBIET „SÜDLICH DER DINKLAGER STRASSE“ AM 23.02.1978 BESCHLOSSEN.
2842 LOHNE, DEN 12. MÄRZ 1982 (SIEGEL) GEZ. NIESEL (STADTDIREKTOR)

BÜRGERBETEILIGUNG
DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG GEMÄSS § 2 a BBAUG IST DURCHFÜHRT WORDEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN DARLEGUNG UND ANHÖRUNG WURDEN AM 02.04.1979 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
2842 LOHNE, DEN 12. MÄRZ 1982 (SIEGEL) GEZ. NIESEL (STADTDIREKTOR)

ZUSTIMMUNG UND AUSLEGUNG
DER RAT DER STADT LOHNE HAT IN SEINER SITZUNG AM 17.09.1981 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 2 a (6) BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18. AUG. 1976 (BGBl. I S. 2256) AM 26.10.81 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 16.11.81 BIS EINSCHLIESSLICH 16.12.81 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
2842 LOHNE, DEN 12. MÄRZ 1982 (SIEGEL) GEZ. NIESEL (STADTDIREKTOR)

BESCHLUSS ALS SATZUNG
AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2 UND 10 BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) HAT DER RAT DER STADT LOHNE NACH VORHERIGER PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 54-A IN DER SITZUNG AM 25.02.82 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. *EINSCHL. BEGRÜNDUNG
2842 LOHNE, DEN 12. MÄRZ 1982
GEZ. GÖTTKE-KROGMANN (BÜRGERMEISTER) (SIEGEL) GEZ. NIESEL (STADTDIREKTOR)

GENEHMIGUNGSVERMERK
GENEHMIGT GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER Z. ZT. GELTENDEN FASSUNG VECHTA, DEN 6.9.82 LANDKREIS VECHTA IM AUFTRAG GEZ. PUCHE

BEKANNTMACHUNG
DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND ENTSPRECHEND DER VERORDNUNG ÜBER ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VOM 29. MÄRZ 1978 (Nds. GVBl. S. 289) AM 01.10.1982 BEKANNTGEMACHT WORDEN.
2842 LOHNE, DEN 11.10.1982
GEZ. NIESEL (STADTDIREKTOR)

BESCHEINIGUNGEN DES KATASTERAMTES
DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTS-KATASTERS UND WEIST DIE STÄDTBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM JAN. 1978). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGUNG DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.
2848 VECHTA, DEN 16. JULI 1978
KATASTERAMT (SIEGEL) *Böhm* (UNTERSCHRIFT)

DER STADT LOHNE IST DIE VERVIELFÄLTIGUNG GEMÄSS VERFÜGUNG DES KATASTERAMTES VOM 18.7.1978 AKTZ. 05103 M 1 - V 341/76 - 166 UNTER DEN IN DER VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ANERKANNTEN BEDINGUNGEN GESTÄTTET WORDEN. EINE GEWAHR FÜR DIE RICHTIGKEIT WIRD NUR FÜR URSCHRIFTLICH BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNGEN ÜBERNOMMEN.
2848 VECHTA, DEN 18. JULI 1978
KATASTERAMT (SIEGEL) *Böhm* (UNTERSCHRIFT)

BEBAUUNGSPLAN NR. 54-A FÜR DAS GEBIET „SÜDLICH DER DINKLAGER STRASSE“



ÜBERSICHTSPLAN M.1:10000
AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT LOHNE (OLD.B.)



Gem. Lohne
Flur 28
Maßstab 1:1000